

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Hünfeld

inklusive aller Nachträge

§1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Hünfeld (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Hünfeld umfasst das Gebiet - einschließlich der Stadtteile - bis zur Gemarkungsgrenze.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus der Grundgebühr, dem Entgelt für gefahrene Wegstrecken (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und dem Zuschlag zusammen.
 1. Grundgebühr: 3,75 EUR
 2. Fahrpreis für den ersten Kilometer: 3,50 EUR
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt je angefangene Teilstrecke 0,10 EUR
 3. Fahrpreis für jeden weiteren Kilometer: 2,40 EUR
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt je angefangene Teilstrecke 0,10 EUR
 4. Wartezeit je Stunde: 39,00 EUR
Die Wartezeit erfasst auch verkehrsbedingte Wartezeiten.
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt je angefangene Zeiteinheit 0,10 EUR
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.
- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

2.1.6

- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§3

Gepäckbeförderung

Kleingepäck bis 5 kg	frei
Gepäckstücke über 5 kg je Stück	Euro 0,30
Lebende Tiere (Blindenhunde frei)	Euro 0,30

§4

Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§5

Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.
- Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrtstrecke und Uhrzeit einzutragen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§6

Verfahrensvorschriften

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft (VI. Nachtrag).